

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 11 BAr 133/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. V o l k m a n n,
den Richter S c h n e i d e r - D a n w i t z und die Richterin Dr. W e t z e l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Februar 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig.

Wird, wie das hier der Fall ist, das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend gemacht, muß in der Beschwerdebegründung der gerügte Verfahrensfehler "bezeichnet" werden (§ 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Bezeichnet ist der Verfahrensmangel nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nur dann, wenn sein Vorliegen anhand substantiiert vorgetragener Tatsachen vom Beschwerdeführer schlüssig dargelegt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dies ist hier zu verneinen.

Der Kläger begründet seine Beschwerde damit, daß das Berufungsgericht sich auf der Grundlage der streitentscheidenden Frage des "wichtigen Grundes" für ein Meldeversäumnis in § 120 Abs 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bzw der "besonderen Härte" gemäß § 120 Abs 3 AFG zur Beweiserhebung über sein Vorbringen im Schriftsatz vom 27. Juli 1989 hätte gedrängt fühlen müssen, wonach ihm eine pünktliche Meldung beim Arbeitsamt nicht möglich gewesen sei, weil er am fraglichen Tage um 9.00 Uhr seine Mutter habe im Krankenhaus besuchen müssen; außerdem sei er zumindest anschließend um 11.00 Uhr im Arbeitsamt erschienen. Die darin liegende Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG kann zur Zulassung der Revision jedoch nur dann führen, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht (LSG) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Durch diese zusätzliche Tatbestandsvoraussetzung hat der Gesetzgeber die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG auf die Fälle beschränkt, in denen das zweitinstanzliche Gericht eine weitere Sachaufklärung unterlassen hat, obwohl ihm aufgrund eines förmlichen Beweisantrages klar sein mußte, daß der Kläger die gerichtliche Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansah (BSG SozR 1500 § 160 SGG Nr 67). Demzufolge muß ein Beweisantritt iS der Vorschriften der Zivilprozeßordnung erfolgen (BSG SozR 1500 § 160 SGG Nr 45), also vor allem ein Beweisthema und ein bestimmtes Beweismittel genannt werden (BSG SozR 1500 § 160 SGG Nr 67; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 160a Anm 7a bb).

Das Vorliegen eines derartigen Beweisantrags hat der Kläger nicht substantiiert dargetan. Er hat lediglich behauptet, sein Vorbringen im Schriftsatz an das LSG vom 27. Juli 1989 sei als Beweisantrag auszulegen. Es fehlen jedoch Darlegungen dazu, warum dieses Schreiben nicht nur - wie nach seinem Wortlaut naheliegend - als Tatsachenvortrag, sondern darüber hinaus als Begehren auf Beweiserhebung anzusehen sein soll; vor allem fehlt jeder Hinweis auf die Benennung eines Beweismittels (etwa die eines bestimmten Zeugen oder eines Sachverständigen zur Klärung der Notwendigkeit des Krankenhausbesuchs).



Auch in dem in Bezug genommenen Schriftsatz vom 27. Juli 1989 selbst sind keine entsprechenden Angaben enthalten.

Im übrigen gehört es zur Darlegungs- und Bezeichnungspflicht, wenn mit der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht geltend gemacht wird, daß der Beschwerdeführer darlegt, weshalb sich das Tatsachengericht von der im angefochtenen Urteil zugrunde gelegten Rechtsauffassung ausgehend gedrängt fühlen mußte, dem Beweisantrag zu entsprechen und weitere Beweise zu erheben (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34 und 56). Solche Darlegungen läßt die Beschwerdebegründung vermissen. Statt dessen rügt der Kläger eine unzureichende Begründung der Entscheidung seitens des Berufungsgerichts. Das die Entscheidung des LSG, wie der Kläger offenbar meint, sachlich unrichtig ist, begründet keinen Verfahrensmangel und eröffnet die Zulassung der Revision nicht; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

Entspricht die Begründung der Beschwerde somit nicht den gesetzlichen Anforderungen, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)